

## S A T Z U N G

der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, über den  
Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet "Lindrehm - Mitte"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVObI. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVObI. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom *30.1.1979* mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet "Lindrehm - Mitte", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
4. Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.

6. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs.1 BauNVO. außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
7. Die Kinderspielplätze sind durch einen Maschendraht- oder Holzzaun einzufriedigen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 25.10.80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 28. OKT. 1980



*[Handwritten Signature]*  
(Fehrs)  
Bürgermeister

*[Handwritten Initials]*